



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32-Verkehr
Datum: 27.10.2017

2017/226
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	22.11.2017	2

Betreff

Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen im Bereich von sozialen Einrichtungen in der Stadt Castrop-Rauxel;

- a) Beschluss über den Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW des Herrn Johannsen: Tempo 30 auf der Leveringhauser Straße
- b) Ergebnisse der Verkehrsschau vom 16.10.2017

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Betriebsausschuss 1 lehnt den Antrag des Herrn Johannsen auf Einrichtung von Tempo 30 auf der Leveringhauser Straße (Anlage 1 zu dieser Vorlage) ab.
2. Der Betriebsausschuss 1 nimmt die beschlossenen Maßnahmen der Verkehrsschau vom 16.10.2017 gem. Anlage 2 zu dieser Vorlage zur Kenntnis.

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ vom 22.05.2017 wird u. a. die bundeseinheitliche Anwendung der Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich sozialer Einrichtungen im Nachgang zur Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) von Dezember 2016 geregelt.

Demnach ist Tempo 30 in den o. g. Fällen künftig der Regelfall, das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei den Anordnungsvoraussetzungen ist nunmehr umgekehrt. D. h. konkret, die anordnende Behörde muss begründen, warum an bestimmten Stellen eine höhere zulässige Höchstgeschwindigkeit gelten soll.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erfolgt die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung jedoch nach wie vor als Einzelfall- und Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten gemäß § 45 Absatz 9 StVO.

Die neue Verwaltungsvorschrift dazu ist Grundlage der Überprüfung. Sie ist Bestandteil der als Anlage beigefügten Niederschrift der Verkehrsschau (Anlage 2 zu dieser Vorlage).

Zur Prüfung der von dieser Neuregelung gegebenenfalls betroffenen Einrichtungen wurden insgesamt 13 mögliche Standorte lokalisiert. Im Rahmen einer Verkehrsschau ist geprüft worden, inwieweit die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich der Einrichtungen bzw. an diesen Standorten auf Tempo 30 zu beschränken ist. Zum rechtlichen Hintergrund einer Verkehrsschau nachfolgend einige Ausführungen:

Die StVO legt in § 45 Absatz 3 fest, dass die **Straßenverkehrsbehörden** über das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen entscheiden.

In der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) wird ausgeführt, dass diese Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Rahmen von Verkehrsschauen überprüft werden müssen, um den reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu gewährleisten. Neben der federführenden Verkehrsbehörde müssen sich die Polizei und die Straßenbaubehörde an der Verkehrsschau beteiligen, des Weiteren sind die Straßenbaulastträ-

ger, ggf. die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und sachkundige Vertreter der Verkehrsteilnehmer einzuladen.

Im Rahmen dieser Aufgabenpflicht fand am 16.10.2017 eine Verkehrsschau aus besonderem Anlass (30 km/h an Hauptverkehrsstraßen im Bereich von sozialen Einrichtungen) statt. Im Nachgang der Verkehrsschau wurde durch die Straßenverkehrsbehörde ein Ergebnisprotokoll erstellt und von den Teilnehmern genehmigt. Anschließend werden die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ausgestellt und zur Umsetzung an Straßen NRW und den EUV weitergeleitet.

Die jeweiligen Beschlüsse der Verkehrsschau sind in der als Anlage 2 beigefügten Niederschrift begründet protokolliert.

An folgenden Strecken gilt demzufolge zukünftig Tempo 30:

<u>Straße</u>	<u>Einrichtung</u>	<u>Strecke zwischen</u>
Lange Straße	Seniorenheim AWO	Kreisverkehr und Reherlen
Dortmunder Straße	Seniorenheim AWO	B 235 und Goldschmiedingstraße
Recklinghauser Str.	AWO Kindergarten	Haus Nr. 321 und Nr. 324
Bochumer Straße	Kath. Kindergarten	Cottenburgstr. und Haus Nr. 101
Uferstraße/		
Leveringhauser Str.	Franz-Hillebrand-Hauptschule	Am Schafstall und Emscherstraße
Wartburgstraße	Berufskolleg C-R	Lange Straße und Kreisel Siemensstraße
Bahnhofstraße	Willy-Brandt-Gesamtschule	Kreisel Jahnstr. und Kreuzung Rosenstraße
Bahnhofstraße	Martin-Luther-King Förderschule	Schulstraße und Haus Nr. 256

Die Kosten der Beschilderungen tragen die jeweiligen Straßenbaulastträger. Kosten für die Stadt entstehen lediglich für die Dortmunder Straße (ca. 400 €) und werden durch den Stadtbetrieb EUV – Abteilung Tiefbau – getragen.

Während der Verkehrsschau wurde auch der Bürgerantrag von Herrn Johannsen behandelt (siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage). Herr Johannsen hat im März 2017 einen Bürgerantrag „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Leveringhauser Straße“ gestellt. Er kritisiert, dass nach der Sanierung der Fahrbahndecke der Leveringhauser Straße die gefahrenen Geschwindigkeiten erheblich angestiegen seien und „damit dem abendlichen und früh morgendlichen Rasern Tor und Tür geöffnet wurden.“ Insbesondere die Raser würden für „unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen“ sorgen. Ein generelles Tempolimit auf 30 km/h für die gesamte Leveringhauser Straße soll die Verkehrssicherheit für die Kinder des anliegenden Kindergartens „Villa Kunterbunt“ an

der Zechenstraße, der Franz-Hillebrand-Hauptschule an der Uferstraße und der Marktschule Ickern erhöhen.

Die Leveringhauser Straße ist eine Landesstraße, zuständiger Baulastträger ist Straßen NRW. Landesstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Bedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen untereinander und zusammen mit den Bundesstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden.

Aufgrund der Bedeutung für den weiträumigen Verkehr ist innerorts (Ortsdurchfahrten) eine Befahrbarkeit mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sicherzustellen.

Verkehrs- und Geschwindigkeitsentwicklung Leveringhauser Straße

- | | | |
|--------------|-----------|-----------------|
| • 3.6.1992 | 7.401 Kfz | |
| • 20.05.2008 | 6.374 Kfz | V85 = 49,7 km/h |
| • 21.03.2017 | 7.306 Kfz | V85 = 42,8 km/h |

Geschwindigkeit

- Die Messungen aus dem Jahr 2008 und 2017 wurden exakt an der gleichen Stelle durchgeführt. Die Messung vom 21.03.2017 wurde nach Fertigstellung der Fahrbahn vorgenommen.
- Die hier gut vergleichbaren Geschwindigkeiten (V85) * sind im völligen Gegensatz zu den Ausführungen des Antragstellers Herrn Johannsen um ca. 7 km/h zurückgegangen.

Unfallhäufungen sind nach Feststellung der Polizei für die Leveringhauser Straße nicht aufgetreten. Schulwegunfälle sind dort ebenfalls nicht bekannt.

Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach § 45 Absatz 1c StVO oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (§ 45 Abs. 9 StVO) nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Diese Gefahrenlage wird hier nicht gesehen. Ein generelles Tempolimit von 30 km/h auf der Leveringhauser Straße wird aus diesen Gründen abgelehnt.

* V85: Die 85%- Geschwindigkeit einer Straße - einfacher Maßstab der Verkehrssicherheit

Wenn eine Geschwindigkeitsmessung vorgenommen wird, erhält man eine große Zahl von Messwerten, oft mehrere Tausend. Aus diesen umfangreichen Daten muss nun eine griffige Zahl ermittelt werden, um das Geschwindigkeitsniveau zu beurteilen. Dazu ist die „85%- Geschwindigkeit“ einer Straße aufschlussreich. Diese Kennzahl wird von Verkehrsingenieuren verwendet als die Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrer eingehalten und von 15% überschritten wird. Man lässt die sehr schnellen Fahrer außer Betracht und hat damit einen praktisch gut nutzbaren Indikator.

Die 85%- Geschwindigkeit einer Straße sollte unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen. Falls nicht, wird das Tempolimit von mehr als jedem siebten Fahrer überschritten. Dies ist ein Sicherheitsmangel der Straße, der von der Behörde behoben werden sollte. Der Wert gibt nur an, wie genau die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird, nicht, ob die Regelung angemessen ist.